ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 25 000

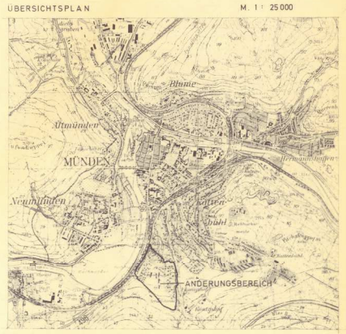

AUSNAHMEN GEM. § 4 ABS. 3 (1-6) DER BauNVO SIND NICHT ZULÄSSIG

BEI DEN NICHTVERMASSTEN BAUFLÄCHEN WERDEN DIE ABSTANDSMASSE MIT DER FLUCHT DER VORHANDENEN GEBÄUDE UND BAUTEILE FESTGELEGT

AUF DEN FREIFLÄCHEN DER BAUGRUNDSTÜCKE SIND, SOWEIT ES DIE NUTZUNG UND RÄUMLICHE SITUATION ZULÄSST, BÄUME UND STRÄUCHER ANZUPFLANZEN UND ZU ERHALTEN. DABEI SOLLTE AUF JEDEM BAUGRUNDSTÜCK BZW. JE 100qm FLÄCHE, WENN NICHT VORHANDEN, MIND. EIN HOCHWERDENDER EINHEIMISCHER LAUBBAUM ANGEPFLANZT UND ERHALTEN WERDEN (SIEHE § 9 ABS. 1 ZIFF. 15 UND 16 BBauG)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach Stand vom 27. 9. 72. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
*Städtebaulich bedeutsamen
GÖTTINGEN, den 20. JULI 1976
Vermessungsrat

Der Rat der Stadt hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 15. 4. 1975
Hann. Münden, den 9. 9. 1975

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt ausgearbeitet
durch STADT MÜNDEN STADTPLANUNGSABTEILUNG
Unterschrift des Planverfassers

Der Rat der Stadt hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 15. 4. 1975
den 9. 9. 1975

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können erfolgte am 25. 3. 1975 gem. § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch Allgemeine
den 22. 6. 1976

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 12. 4. 1976 bis 12. 5. 1976 einschließlich.
Hann. Münden, den 22. 6. 1976

Als Satzung vom Rat der Stadt aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 NGO vom 4. 3. 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 16. 6. 1976
Hann. Münden, den 16. 6. 1976

Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom 21.4.1976 214 - 3-41 00 414 - 4 Nr. 3/76
Hildesheim, den 23.12.1976
Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist mit Beschluß vom der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 214 aufgeführten Auflage beigetreten.
den
Bürgerm. - Stadt/Gemeindedirektor

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auflegung des Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 5.12.77 im Verkündungsblatt des Landkreises Göttingen. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
16.12.77

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

- VORHANDENE BEBAUUNG (WOHNNUTZUNG)
- VORHANDENE BEBAUUNG (SONST NUTZUNG)
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- NUTZUNGSGRENZE
- FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
- ZAUN
- HÖHENLINIE ÜBER N.N.
- VORHANDENE FAHRBAHN
- BÖSCHUNG

DIE SIGNATUREN AUSSERHALB DER RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHE WERDEN IM BEBAUUNGSPLAN NR. 6B ERLÄUTERT.

LEGENDE DER PLANUNG

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)
- WR REINES WOHNGEBIET (§ 3 BauNVO)
- GRÜNFLÄCHE
- SPIELPLATZ
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- SICHTFELDER (SICHTFELDER DÜRFEN IN MEHR ALS 0,80 m HÖHE ÜBER DER FAHRBAHNOBERKANTE DER BETREFFENDEN STRASSE IN DER SICHT NICHT VERSPERRT WERDEN)
- GRENZEN DER RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHE DER ÄNDERUNGEN
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
- GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- (IV) (ZWINGEND)
- TU TALSEITIG UNTERGESCHOSS ZULÄSSIG
- o OFFENE BAUWEISE
- A NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- 0.3 GRUNDFLÄCHENZAHL
- (1.2) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (FIRSTRICHTUNG)
- UMFORMERSTATION
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

RECHTSGRUNDLAGEN DER PLANUNG

BUNDESBAUGESETZ	VOM	23. 6. 1960
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG	VOM	26. 11. 1968
PLANZEICHENVERORDNUNG	VOM	19. 1. 1965

STADT MÜNDEN

7. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 6 B „Galgenberg"

nach § 30 BBauG
M. 1 : 1000

N

Landkreis: Göttingen
Gemeindebez.: Münden
Gemarkung: Münden
Flur: 22 tlw. 26 tlw.